

Die Radikalisierung der Radikalenverfolgung

10 Jahre Berufsverbotspraxis

Die Hoffnungen, daß die für eine rechtsstaatlich verfaßte demokratische Republik jedenfalls im Ergebnis selbstverständliche Argumentation der meisten Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, aber auch einiger Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte Bestand haben und gar im Zuge der politischen »Liberalisierungsbemühungen« herrschende Rechtsauffassung werden könnte¹, sind durch die jüngsten höchstrichterlichen Entscheidungen gründlich enttäuscht worden. Es ist nicht übertrieben, von einer neuerlichen »antiliberalen« Tendenzwende in der Rechtsprechung zu sprechen. In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts seit Anfang 1980 ist die bisherige Judikatur in einer Weise fortentwickelt worden, daß die Aussichten von Berufsverbotsbetroffenen, die Behördenentscheidungen erfolgreich gerichtlich angreifen zu können, deutlich gesunken sind. Der latente Konflikt zwischen den Loyalitäts- und Staatssicherheitsinteressen der Exekutive und der auf das Normensystem der rechtsstaatlichen Demokratie verpflichteten Justiz ist damit durch eine abermalige Selbstentmachtung gerichtlicher Kontrollmöglichkeiten entschärft worden. Zugleich soll durch die Beschränkung des richterlichen Beurteilungsspielraums der bisher stark divergierenden Rechtsprechung die Möglichkeit genommen werden, zu derart unterschiedlichen Entscheidungen zu kommen.

Beide Strategien – Stärkung der Exekutive und Vereinheitlichung der Rechtsprechung – zielen darauf, die Berufsverbotspraxis zu »normalisieren«, zu einem selbstverständlichen Element der Verfassungswirklichkeit zu machen. Konnte der öffentliche Protest gegen die politischen Gesinnungsstets und Loyalitätsüberprüfungen sich bisher immerhin auf die Uneinheitlichkeit der Behördenpraxis und der Rechtsprechung berufen, um daran die Funktionalisierbarkeit der Extremistenbeschlüsse für wechselnde politische Ziele zu demonstrieren, so soll dem nun ein Riegel vorgeschoben werden. Diese Tendenzwende der obergerichtlichen Rechtsprechung, die inzwischen das Bundesverfassungsgericht auf ganzer Linie bestätigt hat, ist vermutlich nicht das eher zufällige Resultat inhaltlich gleichgerichteter »Erkenntnisse« der unabhängigen Gerichtszweige über die Bedeutung der Verfassung für das Beamtenrecht und das Recht des öffentlichen Dienstes, sondern das Ergebnis einer gemeinsamen Absprache.² Den Anfang ihrer Umsetzung in die

¹ Vgl. zur Darstellung und Einschätzung der divergierenden Spruchpraxis der Gerichte und der politischen Liberalisierungsbemühungen T. Blanke, G. Frankenberg, Zur Kritik und Praxis des »Radikalerlasses«, in: KJ 1/1979, S. 45 ff.; die Entwicklung bis zur aktuellen höchstrichterlichen Trendwende in der Berufsverbotepraxis findet sich bei G. Frankenberg, Staatstreue. Die aktuelle Spruchpraxis zu den Berufsverbots, in: KJ 3/1980, S. 276 ff.

² R. Wahsner und N. Paech berichten in der Zeitschrift Demokratie und Recht (»Berufsverbote und kein Ende!«, 4/1980, S. 417 ff.): »So trafen sich – wie durch einen Zufall herauskam und bisher weder bestätigt noch dementiert wurde – die Richter der mit Berufsverbotsverfahren befaßten Senate des Bundesver-

Rechtspraxis machte das *Bundesarbeitsgericht*. In einem Fall, in dem es um die befristete Einstellung einer Realschullehrerin ging, präsentierte es im Urteil vom 5. 3. 1980 die neue Generallinie:

»... die Frage, ob der Bewerber den für das Amt zu stellenden Anforderungen genügt, ob er im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG geeignet ist, ist eine Rechtsfrage. Jedoch steht der einstellenden Behörde bei der Prüfung der Eignung ein Beurteilungsspielraum zu.

a) Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes brauchen einen Bewerber nur einzustellen, wenn sie von seiner Eignung überzeugt sind. Sie dürfen einen Bewerber ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an dessen Eignung nicht ausgeräumt werden können. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Entscheidung über die Übernahme in ein Beamtenverhältnis...

b) Die Beurteilung darüber, ob ein Bewerber für ein öffentliches Amt geeignet ist, setzt eine vorausschauende Bewertung der Persönlichkeit dieses Bewerbers voraus (...) Die Beurteilung ist nur daraufhin zu überprüfen, ob die Einstellungsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, und ob sie sich ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren gebildet hat.«³

Aus dem Prüfungsrecht der Behörde und aus der Beweislastregel, nach der es »Sache des Bewerbers (sei), etwaige Zweifel an seiner Eignung für das erstrebte Amt auszuräumen«, darf eine Einstellungsbehörde nach diesem Urteil des BAG

– »dem Bewerber auch Mitgliedschaften und Aktivitäten vorhalten, deren Ziele sie (!) als verfassungsfeindlich beurteilt«;

– »bei der (ihr) obliegenden Entscheidung über die Eignung... alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen. Eine dieser rechtlichen Möglichkeiten besteht darin, daß die einstellende Behörde bei anderen Landesbehörden nachfragt, ob und welche Erkenntnisse über die Person des Bewerbers vorliegen.«⁴

Der Ausweitung der Prüfungskompetenzen der Behörde auf der einen Seite entspricht die Einschränkung der gerichtlichen Nachprüfung und der anwaltlichen Vertretung auf der anderen Seite:

»(Es) kann ein Urteil über die Persönlichkeit eines Bewerbers nur in einem offenen Gespräch gewonnen werden, in dem der Bewerber seine eigene Auffassung über die ihm vorgelegten Fragen äußert. Der Zweck des Gesprächs wird verfehlt, wenn einem etwa zugezogenen Anwalt gestattet wird, mit dem Bewerber über die zweckmäßige Antwort zu beraten. Der Anwalt kann eine sinnvolle Funktion allenfalls dadurch erfüllen, daß er bei dem Gespräch als Zuhörer anwesend ist und Verschen und Verfahrensfehler, wie sie immer unterlaufen können, beanstandet.«⁵

Bereits seit dem 15. 10. 1979 hatte das *Bundesverwaltungsgericht* in mehr als zehn Fällen, in denen der Freistaat Bayern zumindest in der 2. Instanz unterlegen war, beschlossen, der Nichtzulassungsbeschwerde stattzugeben. Stereotyp begründet das BVerwG, das in gleichgelagerten Fällen bei Obsiegen der staatlichen Behörde (z. B. im Fall Gingold) die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hatte, die Eröffnung des Revisionsverfahrens mit einem einzigen Satz:

»Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil die Entscheidung im erstrebten Revisionsverfahren geeignet ist, zu einer weiteren Klärung der Frage beizutragen, in welchem Umfang das Urteil der Erstellungsbehörde über die persönliche Eignung eines Beamtenbewerbers verwaltunggerichtlich nachprüfbar ist.«⁶

waltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts zusammen mit einigen Präsidenten von Landesarbeits- und Landesverwaltungsgerichten zu einem ›klärenden‹ Gespräch im November vergangenen Jahres«, a. a. O., S. 418.

³ Az: 5 AZR 604/78.

⁴ A. a. O., S. 12 ff.

⁵ A. a. O., S. 14 ff.

⁶ BVerwG v. 15. 10. 1979 – 2 B 22.79; vgl. hierzu G. Frankenberg, a. a. O., S. 293.

Die angekündigte weitere Klärung ist in der Zwischenzeit in drei Grundsatzurteilen des BVerwG vom 27. und 28. 11. 1980⁷ sowie weiteren sechs inhaltlich gleichlautenden Entscheidungen vom 9. 6. 1981⁸ erfolgt und zwar präzis in dem Sinn, den das Bundesarbeitsgericht bereits vorgezeichnet hat. Es mag dahinstehen, ob es ein Zufall oder eine Konzession an die politische Optik war, daß zwei der die Tendenzwende einleitenden Entscheidungen des BVerwG NPD-Mitglieder betrafen⁹ und nur eine einen wegen linksradikaler Aktivitäten abgelehnten Bewerber für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen, während die sechs Folgeentscheidungen sämtlich Verfahren sog. Linksextremisten betreffen. Bedeutsamer als die Ergebnisse dieser Entscheidungskette – insgesamt werden in fünf Fällen die Urteile der Vorinstanzen bestätigt, in vier Fällen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen – sind die Begründungen, die neue Maßstäbe für künftige Berufsverbotsverfahren setzen. Zunächst wird der Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörden hinsichtlich der politischen »Eignung« der Bewerber denkbar weit gefaßt:

Der Begriff »Zweifel an der Verfassungstreue« hat dabei nur den Sinn, daß der für die Einstellung Verantwortliche im Augenblick seiner Entscheidung nach den ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht überzeugt ist, daß der Bewerber seiner Persönlichkeit nach die Gewähr bietet, nach Begründung eines Beamtenverhältnisses jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Feststellung, daß der Beamtenbewerber ein »Verfassungsfeind« ist und daß er darauf ausgeht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen... ist zur Verneinung der Gewähr der Verfassungstreue nicht erforderlich... Da bereits berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue die Ablehnung eines Beamtenbewerbers rechtfertigen, reicht es in der Regel aus, daß der Dienstherr sie auf feststellbare und festgestellte äußere Verhaltensweisen eines Bewerbers stützt und wertend auf eine möglicherweise darin zum Ausdruck kommende innere Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung schließt.«¹⁰

Bemerkenswert ist weiter, daß das BVerwG Anhaltspunkte für berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue nicht allein in der Mitgliedschaft oder dem »Bekenntnis zu den mit der freiheitlichen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen einer extremistischen politischen Partei linker oder rechter Prägung«¹¹, der »Herausgabe und Verteilung von Flugblättern mit eindeutig der Verfassungsordnung widerstrebendem Inhalt«¹² oder sonstigen politischen Aktivitäten eines Beamtenbewerbers für gegeben hält. Vielmehr wird – durchaus parallel zur Entwicklung auf dem Gebiet des Disziplinarrechts – das Loyalitätsgebot auch auf den Schutzbereich der Meinungsfreiheit übertragen, so daß deren Konturen zunehmend verfließen. Das Gericht übernimmt zwar das dictum des BVerfG, demzufolge Staat und Gesellschaft an einer unkritischen Beamenschaft kein Interesse haben können; jedoch muß sich die Kritik im Rahmen der Verfassung halten, ein Rahmen, der nach Auffassung des Gerichts gleichermaßen die Verfassung wie die politische soziale Realität (»Verfassungswirklichkeit«) konturiert. Diese Grenzen sind daher überschritten,

*wenn bei der Beschreibung der Verfassungswirklichkeit sowie der wirklichen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewußt entstellt und überspitzt verallgemeinert, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und bestimmter relevanter Gruppen (Parteien), so daß der Eindruck entstehen muß, diese allenthalben

⁷ NJW 1981, 1386 ff.; NJW 1981, 1390 ff. und NJW 1981, 1392 f.

⁸ unveröffentlicht, Az: BVerwG 2 C 48.78; 2 C 24.79; 2 C 41.79; 2 C 10.80; 2 C 16.80.

⁹ Und zwar die beiden Entscheidungen vom 28. 11. 1980, NJW 81, 1390 und 1392.

¹⁰ NJW 81, 1387.

¹¹ A. a. O.

¹² A. a. O.

bestehenden »Mißstände« hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Auf diese Weise wird ein Klima geschaffen, in dem – möglicherweise sogar auf Gewaltanwendung zielende – Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen »unerträglich« zu beseitigen«.¹³

Wurde im KPD-Verbotsurteil des BVerfG¹⁴ noch ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß der Marxismus-Leninismus, auch soweit er die fundamentalen staatsorganisatorischen Prinzipien des Grundgesetzes ablehnt, als politische Auffassung, Weltanschauung oder wissenschaftliche Theorie vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfaßt wird, war die Radikalentscheidung des BVerfG¹⁵ in diesem Punkt durchgängig antithetisch in dem Sinne strukturiert, daß bei allen einschränkenden Nachsätzen doch immerhin auch das uneingeschränkte Prinzip der Meinungsfreiheit betont wurde, so sind diese Differenzierungen nun gänzlich fallengelassen. Ein Vergleich zweier Textstellen möge dies verdeutlichen. Das BVerfG hatte formuliert:

»Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, ist niemals eine Verletzung der Treuepflicht, die dem Beamten auferlegt ist«.¹⁶

In der jetzigen Rechtsprechung des BVerfG liest sich dies so:

»Das bloße Haben einer Überzeugung, die bloße Mitteilung, daß man diese habe, das kritische Informieren, etwa das Lesen rechtsextremistischer oder kommunistischer Literatur oder die Anwesenheit bei einer Demonstration für mit der Verfassung nicht ohne weiteres (!) vereinbaren Zielsetzungen und Kritik im Rahmen der Verfassung (!) gehören für sich allein (!) unter anderem ebenfalls nicht zu derartigen Umständen«, »die von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung einer Verfassungstreuepflicht auszulösen«.¹⁷

Solche Formulierungen müßten jeden Bürger, der sich in Übereinstimmung mit dem obersten Verfassungsprinzip der Volkssouveränität und der darin vorausgesetzten Vernünftigkeit seiner politischen Einsichten und Legitimität seiner Interessen (noch) ein eigenes Urteil über die »politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland« zutraut, zum Proteststurm gegen die richterlich verordnete »wirkliche« Sicht der »Verfassungswirklichkeit« veranlassen. Wer, wenn nicht die mündigen Bürger selbst und allenfalls als spezielle Institution die Wissenschaft ist dazu berufen, sich ein Bild von der sozialen Realität eigenverantwortlich zu entwerfen und zu vertreten? Wer entscheidet, wann »Augenmaß« verloren gegangen ist und die Zustände »bewußt entstellt« werden? Wann schlägt die »überspitzt verallgemeinerte« Kritik der Verfassungswirklichkeit um in die These von der Utauglichkeit der »Grundordnung«? Wann wird dadurch ein »Klima geschaffen«, in dem Neigungen zur gewaltsamen Beseitigung der Grundordnung »gedeihen«? Der demokratische Widersinn solcher gerichtlicher Anmaßung, Aufforderung zu harmonisierender Weltsicht und intellektueller Räderführtheorien gipfelt in der Aussage, daß selbst »Kritik im Rahmen der Verfassung . . . für sich allein« noch keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungstreue begründe. Daß auch solche Kritik nicht unbedenklich ist, macht das Urteil wenig später in bereits gewohnter Offenheit deutlich:

»Auf der anderen Seite können mehrere Elemente, die je für sich ein negatives Urteil nicht stützen könnten, in ihrer Gesamtheit rechtserhebliche Zweifel auslösen (»Summeneffekt«).¹⁸

13 NJW 81, 1386.

14 BVerfGE 5, 85 ff.

15 BVerfGE 39, 334 ff.

16 BVerfGE 39, 351.

17 NJW 81, 1387.

18 NJW 81, 1389.

Der solcherart bis hin zum Zensurgebot weit ausgelegte Bereich legitimer administrativer Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst korreliert mit einer umgekehrt proportionalen Einengung der gerichtlichen Überprüfung der Zulassungs- bzw. Entlassungsentscheidung des Dienstherrn:

„... die verwaltungsgerichtliche Kontrolle (beschränkt sich) darauf, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstößen hat.“ „Das Gericht darf die Eignung nicht aufgrund eines eigenen prognostischen Werturteils über die Persönlichkeit des Bewerbers abweichend vom Dienstherrn selbst feststellen.“¹⁹

Das staatsbürgerliche Diskriminierungsverbot beim Zugang zum öffentlichen Dienst aus Art. 33 Abs. I, II und III GG wird durch diese Übertragung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu sog. unvertretbaren Entscheidungen wie Prüfungen, Zeugnisnoten etc. auf das Eignungsurteil i. S. des Art. 33 II GG seiner normativen Verbindlichkeit i. S. eines politischen Gleichheitsgrundsatzes entkleidet und lediglich als Verbot willkürlicher, sachfremder Behördenentscheidung verstanden.

Folgen dieser eingeschränkten gerichtlichen Kompetenz zur Überprüfung des Beurteilungsspielraums der Einstellungsbehörden »auf Rechtsfehler«²⁰ sind, daß *erstens* für die gerichtliche Kontrolle allein der Sachstand zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist (also in den sich meist über lange Jahre hinziehenden Prozessen spätere politische Positionsveränderungen *zugunsten* des Bewerbers bzw. Beamten unbeachtlich bleiben, während die Behörde »im Einstellungsprozeß zur Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung Umstände nachschieben (kann), die ihr erst nach der Ablehnung des Bewerbers bekannt geworden sind«²¹;

zweitens das Verfahren im Prinzip auch ohne persönliche Anhörung des Betroffenen durchgeführt werden kann (und insofern zum schriftlichen Verfahren »nach Lage der Akten entpoliziert werden kann) und

drittens »der im Strafrecht und im Disziplinarrecht geltende Grundsatz »in dubio pro reo«... hier nicht anwendbar ist«.²² Vielmehr hat der »Dienstherr die Tatsachen darzulegen, die bei objektiver Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung seiner Beurteilungsermächtigung seine Zweifel rechtfertigen«²³ bzw. »begründete Zweifel« als »möglich«²⁴ erscheinen lassen. Umgekehrt trägt der Bewerber die materielle Beweislast für diejenigen Fakten, die ihn entlasten können und geeignet sind, die Zweifel der Behörden zu zerstreuen. Jedoch sind seine Chancen, dies darzutun, im Prozeß äußerst eingeschränkt:

»Eine entscheidungserhebliche, vom äußeren Eindruck abweichende verfassungskonforme innere Einstellung eines Beamtenbewerbers gehört nur insoweit zu dem in vollem Umfang von den Verwaltungsgerichten zu überprüfenden und feststellbaren Sachverhalt, als sie durch Rückschlüsse aus konkreten äußeren, dem Beweis zugänglichen Vorgängen festgestellt werden kann. Das Gericht darf solche tatsächlichen Feststellungen nicht auf ein verbales Bekenntnis, allgemeine Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit des Beamtenbewerbers stützen... Durch die dargelegte Beschränkung des von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang überprüfbarer Sachverhalts wird... das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des Beamtenbewerbers auf umfassenden Rechtsschutz und der von Verfassung wegen geforderten Gewähr der

¹⁹ NJW 81, 1388.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 9. 6. 1981 – 2 C 24.80 –, S. 13.

²¹ BAG v. 10. 12. 1980 – 5 AZR 18/79 –, AuR 81, 250.

²² NJW 81, 1389.

²³ A. a. O.

²⁴ BVerwG, Urt. v. 9. 6. 81 – 2 C 41.79 –, S. 12.

Verfassungstreue der Beamtenschaft unter Beachtung der Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn in verfassungskonformer Weise gelöst«.²⁵

Das *Bundesverfassungsgericht* hat diese neueste Entwicklung der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte mit seiner Entscheidung vom 31. Juli 1981²⁶ in vollem Umfang bestätigt und damit der vom BVerwG reklamierten »verfassungskonformen« Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Selbstdrekrutierungsmechanismen der Bürokratie und den demokratischen Freiheitsrechten der »Bürger im Staatsdienst« den Segen des obersten »Hüters der Verfassung« erteilt. Ebenso kurz wie lapidar stellt dabei das BVerfG – welches die Verfassungsbeschwerde des als Beamter auf Probe aus dem Dienst entlassenen NPD-Funktionärs R. Kosiek, ehemaliger Dozent an der Fachhochschule in Nürtingen mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg gar nicht erst zur Entscheidung annahm und bereits im Vorprüfungsausschuß abwies – fest, daß seine Entlassung

»auch nicht in Widerspruch mit der in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantierten Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre (steht); denn die Wissenschaftsfreiheit, die selbst unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verfassungstreue steht (Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG), entbindet den Hochschullehrer nicht von der durch Art. 33 Abs. 5 GG von allen Beamten geforderten politischen Treuepflicht«.²⁷

Konsequent hat das *Bundesarbeitsgericht* in einer unlängst publizierten Entscheidung die Folgerung gezogen, daß »die Einstellungsbehörde nicht gehindert (ist), bei der Prüfung der politischen Eignung eines Bewerbers auch mit zu berücksichtigen, welche wissenschaftlichen Ansichten er vertritt und welche wissenschaftlichen Arbeiten er angefertigt hat«.²⁸ Daß mit diesen Entscheidungen die Wissenschaftsfreiheit entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 GG insgesamt (und nicht nur die Lehre) unter den verfassungsrechtlichen Treuevorbehalt gestellt wird, ist mehr als nur eine beiläufige Grundgesetzkorrektur. Sie impliziert vielmehr nicht mehr und nicht weniger als den Anfang vom Ende der Wissenschaftsfreiheit für – im weitesten Sinne – öffentliche Bedienstete, weil damit die Eigenlogik des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses und seine spezifischen Wahrheitskriterien schlicht negiert werden: Der politische Treuevorbehalt stellt die szientifische Wahrheitsfrage unter die Aufsicht der sozialen Richtigkeits- und Ordnungsvorstellungen, die in einer Demokratie per Mehrheitsbeschuß sanktioniert werden. Da diese Regeln über die Funktionsgesetzlichkeiten und Strukturen einer wie auch immer »guten und gerechten sozialen Ordnung« außer im theokratischen System bereits ihrem Anspruch nach nichts, aber auch gar nichts mit der Lösung wissenschaftlicher Wahrheitsfragen zu tun haben, auf die es prinzipiell nur »richtige« oder »falsche« Antworten geben kann, nicht aber mehrheitlich konsensfähige (und darum: zulässige) bzw. oppositionelle (und deshalb: verbotene), läuft diese judikative

²⁵ NJW 81, 1389; diese Beschränkung der Prozeßaussichten von Berufsverbotsbetroffenen hat das BVerwG durch eine unlängst gefällte Entscheidung auch auf die Anhörungsverfahren ausgedehnt: Danach besteht kein Anspruch eines Beamtenbewerbers, der wegen Zweifel an seiner Verfassungstreue zu einem Vorstellung- oder Anhörungsgespräch geladen wird, auf anwaltlichen Beistand. Die Entscheidung betrifft einen Fall aus Rheinland-Pfalz, wo im Gegensatz zum Bund und zu einigen Bundesländern keine Verfahrensregelung besteht, die die Möglichkeit eines anwaltlichen Beistandes ausdrücklich vorsieht. Zur Begründung führt das Urteil aus, daß die Beurteilung der Gewähr der Verfassungstreue eine Eignungsprüfung sei, die auch bei Zweifeln an sonstigen Eignungsmerkmalen wie Leistung anberaumt werden könne. Dem Dienstherrn müsse es daher möglich sein, »sich in unmittelbarer, persönlicher und von Dritten nicht beeinflußter Rede und Gegenrede ein Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen«. Urt. v. 28. 4. 1981 – 2 C 51.78 – S. 14 f.

²⁶ Az: 2 BvR 321/81; diese Entscheidung erschien den drei Richtern des Vorprüfungsausschusses derart selbstverständlich, daß sie nicht einmal zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung bestimmt ist.

²⁷ A. a. O., S. 5.

²⁸ BAG v. 10. 12. 1980, AuR 81, 250.

Zulassung der autoritären Politisierung der Wissenschaft auf die Revision eben jener bürgerlichen zivilisatorischen Errungenschaften hinaus, die es gestattete, den Inquisitionsprozeß gegen Galilei als Ausdruck mittelalterlicher Verhältnisse zu qualifizieren.

Nimmt man die vom BVerwG aufgestellten Kriterien für eine unter politischen Treuegesichtspunkten unbeachtliche, erlaubte kritische Meinungsäußerung wörtlich, dann ist damit das Arsenal geschmiedet, mit dem jederzeit (»vor allem in Krisenzeiten«²⁹) kritische Öffentlichkeit und kritische Wissenschaft gleichermaßen ausgebürgert werden können. Die ebenso besorgte wie düstere Prognose von Jürgen Seifert in seiner Kommentierung der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung im Disziplinarverfahren gegen Prof. Brückner vom 9. 10. 1981, derzufolge »selbst die Kritik einzelner Maßnahmen der Exekutive, an Verhalten von Parteien oder der Praxis von Gerichten, die Verfassung und Gesetze zum Maßstab nimmt, . . . in Zukunft mittels einer von Normen abgehobenen abstrakten Staats-Loyalität disziplinarrechtlich belangt werden (soll)«³⁰, umreißt treffend die drohende Liquidierung der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit im Korsett eines politischen Sonderrechts für den öffentlichen Dienst. Damit werden die immer wieder geäußerten Befürchtungen der Kritiker der Berufsverbotspraxis, daß diese Maßnahmen entsprechend der prinzipienlos opportunistischen Eigenlogik der Formel »Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit« progressiv auf die Zerstörung des demokratischen Konstitutionsprozesses selbst hinauslaufen müssen, weil er sich staatsautoritär nur um den Preis seiner Negation stabilisieren lasse, aufs unliebsamste bestätigt.

Den vorläufig letzten Höhepunkt dieser sich quasi automatisch fortzeugenden, weil von den verfassungsstrukturellen Grenzziehungen freigesetzten Entwicklungsdynamik der Radikalenverfolgung stellt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gegen den Fernmeldehauptsekretär Hans Peter vom 29. 10. 1981³¹ dar, durch welches dieser nach 22 Jahren im technischen Dienst der Post wegen Mitgliedschaft in der DKP und Kandidatur für diese Partei aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist. Mit diesem Urteil, welches die divergierende Rechtsprechung der IX. und III. Kammer des Bundesdisziplinargerichts³² zugunsten der vom Bundesdisziplinaranwalt Claußen verfolgten harten Linie³³ korrigierte und die DKP dem Verdikt des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Urteil subsumiert mit der Folge, daß politische Aktivität für die Ziele der DKP regelmäßig als ein schweres Dienstvergehen anzusehen sei, welches die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst rechtfertigt, scheint 10 Jahre nach der Verkündung der »Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst« vom 28. 1. 1972 durch Beschuß der Ministerpräsidentenkonferenz nun der Startschuß für eine umfassende politische »Säuberung« des öffentlichen Dienstes gegeben. Bereits wenige Wochen später, am 25. 11. 1981, hat der niedersächsische Innenminister Möcklinghoff in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Oldenburger CDU-Abgeordneten Dierkes angekündigt, daß bei allen Beamten, die für Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen bei den Kommunalwahlen am 27. 9. 1981 kandidiert haben, disziplinarische Vorermittelungen eingeleitet werden und bei Angestellten im Einzelfall zu prüfen sein wird, ob

²⁹ Dies ist eine Formulierung aus der grundlegenden Radikalenentscheidung des BVerfG v. 22. 5. 1975, E 39, 334.

³⁰ KJ 4/1981, S. 424.

³¹ BVerwG 1 D 50/80.

³² Vgl. BDiszG – Kammer IX Dortmund –, ZBR 1980, 158 einerseits und BDiszG – Kammer III Stuttgart –, v. 38. 3. 1980, III VL 4/79 (Fall des Postbeamten Peter) andererseits.

³³ Vgl. J. Claußen, ZBR 1980, S. 8 ff.

arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Betroffen hiervon sind in Niedersachsen entsprechend den Ausführungen des Ministers neben einer Kandidatur für die NPD insbesondere 23 Lehrer im Schuldienst, die für die DKP kandidiert haben.³⁴

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1981 im Fall Kosiek unter der Überschrift »Kommt der Aufschrei?«³⁵ kommentiert und dabei maliziös angemerkt: »Handelte es sich um einen Linksextremisten, würden die Ohren dröhnen vom Protestgeschrei«. In der Tat ist die Bedeutung dieser Entscheidung für die Zementierung der antidemokratischen Berufsverbote – das ist auch der FAZ nicht entgangen – kaum zu überschätzen. Worin sie sich täuscht, ist, daß das, was ihr Recht ist, einem demokratischen Gemeinwesen keineswegs billig ist; im Gegensatz zur konservativ verengten politischen Freund-Feind-Perspektive ist vielmehr auf dem universalistischen Prinzip der bürgerlichen Freiheitsrechte zu insistieren, oder schlichter: auf der Unteilbarkeit von Grundrechten und Demokratie.

Thomas Blanke

³⁴ Vgl. hierzu den Bericht in: Erziehung und Wissenschaft (Niedersachsen), hrsg. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Nr. 12/1981, S. 6.
³⁵ FAZ v. 5. 9. 1981, S. 12.